

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Motion von Birgitta Rebsamen, CVP-/EVP-Fraktion, "Standesinitiative betreffend gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe" (2008/133)

Datum: 21. April 2009

Nummer: 2009-104

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Motion von Birgitta Rebsamen, CVP-/EVP-Fraktion, "Standesinitiative betreffend gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe" (2008/133)

Vom 21. April 2009

1. Die Motion mit Begründung im Wortlaut

Am 22. Mai 2008 reichte Birgitta Rebsamen, CVP-/EVP-Fraktion, eine [Motion](#) betreffend "Standesinitiative betreffend gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe" ein.

"Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Basel-Landschaft folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird ersucht, gesetzliche Grundlagen für eine würdige Sterbebegleitung von Schwerstkranken und zum Schutz von suizidgefährdeten Menschen vor profitorientierten Sterbehilfeorganisationen zu erlassen.

Folgenden Anliegen ist dabei besondere Beachtung zu schenken:

- *Art. 115 StGB ist so zu verschärfen, dass Beihilfe zum Suizid nur dann straffrei bleibt, wenn die Person oder Organisation, welche Suizidbeihilfe leistet, dafür keine finanziellen Leistungen oder andere geldwerte Vorteile von der sterbewilligen Person oder aus ihrem Umfeld entgegen nimmt.*
- *Organisationen, welche Hilfeleistungen für die Selbsttötung anbieten, sind einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Die rechtliche Regelung soll den Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe) Rechnung tragen.*

Begründung:

Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten ist die Suizidbeihilfe in der Schweiz ausgesprochen liberal geregelt, was Missbrauchsgefahren schafft. Zwar ist Beihilfe oder Anstiftung zur Selbsttötung verboten, verfolgt wird aber nur, wer "aus selbstsüchtigen Gründen" handelt. Damit ist die Schweiz eines der wenigen Länder, welches Beihilfe zur Selbsttötung zulässt. Als Folge davon haben sich in der Schweiz gleich mehrere Sterbehilfeorganisationen etabliert. Zudem wird die Schweiz in immer stärkerem Masse mit einem "Sterbetourismus" konfrontiert, der eine seriöse Begleitung und Beratung der Leidenden verunmöglicht. Längst nicht immer werden die Möglichkeiten der Palliativen Behandlung ausgeschöpft.

Der Bundesrat ist der Ansicht, die bestehenden rechtlichen Mittel würden ausreichen, um Missbräuche bei der Sterbehilfe zu vermeiden. Er vertritt die Meinung, es sei Sache der Kantone und Gemeinden, das Straf- und Gesundheitsrecht konsequent anzuwenden.

Demgegenüber erachten die Unterzeichnenden die geltende gesetzliche Regelung als unzureichend. Die ethischen Fragen rund um ein würdiges Lebensende sind gewichtig genug, um sie bundesweit einheitlich zu regeln.

Die bundesrechtliche Aufsichtsregelung soll insbesondere sicherstellen, dass nebst dem Aspekt der Selbstbestimmung auch die Fürsorge für suizidgefährdete Menschen im Sinne des Schutzes ihres Lebens gleichgewichtige Berücksichtigung findet. Den nachfolgenden, von der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin formulierten Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe ist dabei besonders Rechnung zu tragen:

- *Die sterbewillige Person ist im Hinblick auf die Entscheidung, das eigene Leben mit Hilfe eines Dritten zu beenden, urteilsfähig.*
- *Der Suizidwunsch ist aus einem schweren, krankheitsbedingten Leiden entstanden.*
- *Psychisch kranken Menschen, bei denen der Suizidwunsch ein Ausdruck oder Symptom der Erkrankung ist, soll keine Suizidbeihilfe gewährt werden.*
- *Die Suizidbeihilfe bei Minderjährigen ist unzulässig.*
- *Der Sterbewunsch ist dauerhaft und konstant.*
- *Der Wunsch zum Suizid ist frei von äusserem Druck zustande gekommen.*
- *Alle alternativen Optionen sind abgeklärt, mit dem Suizidwilligen erwogen und geprüft sowie gemäss seinem Wunsch ausgeschöpft.*

- *Der Suizidbeihilfe müssen mehrmalige persönliche Kontakte und intensive Gespräche vorausgehen. Die Abklärung aufgrund einer einmaligen Begegnung oder auf dem Korrespondenzweg ist ausgeschlossen.*
- *Vor der Suizidbeihilfe wird eine unabhängige Zweitmeinung eingeholt."*

2. Die aktuelle Situation

Seit dem Jahre 2000 wurden in den eidgenössischen Räten rund ein Dutzend Vorstösse zum Thema der organisierten Suizidhilfe eingereicht. Der Bundesrat kam in seinen Stellungnahmen in den Jahren 2006 und 2007 zum Schluss, dass durch die konsequente Anwendung des geltenden Rechts Missbräuche in der organisierten Suizidhilfe verhindert werden können. Kontroverse öffentliche Diskussionen, die Forderung nach minimalen Sorgfalts- und Beratungspflichten der Sterbehilfeorganisationen sowie das Ausweichen von Suizidhelfern auf die ohne ärztliche Verschreibung durchführbare Helium-Methode erwogen den Bundesrat am 2. Juli 2008, vertiefte Abklärungen in Auftrag zu geben: Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird bis Mitte 2009 (zirka Mai/Juni) einen Bericht an den Bundesrat erstellen. Geprüft werden sollen insbesondere minimale Sorgfalts- und Beratungspflichten, Dokumentationspflichten, die Qualitätssicherung bei der Personalauswahl, die Pflicht zur finanziellen Transparenz der Organisationen und ethische Schranken. Der Bundesrat möchte aber ausdrücklich kein eigenes Aufsichtsgesetz erlassen, da dies zu einer Mitverantwortung des Staates führe und quasi ein "staatliches Gütesiegel" ausgestellt werde.

3. Die Debatte im Landrat

Der Regierungsrat zeigte sich am [27. November 2008](#) anlässlich der Behandlung im Parlament bereit, die Motion entgegen zu nehmen. Sowohl dem Kantonsparlament als auch dem Regierungsrat war bewusst, dass inzwischen auch auf Bundesebene entsprechende gesetzgeberische Schritte eingeleitet worden sind. Nichtsdestotrotz wurde das Einreichen einer Standesinitiative von den Votantinnen und Votanten im Landrat grossmehrheitlich unterstützt, um diesen Bestrebungen, die auch von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf getragen werden, nunmehr zum Durchbruch zu verhelfen. Materiell wandte sich kein Mitglied des Landrats gegen das Anliegen der Motion. Im Gegenteil - die Notwendigkeit einer baldigen Regelung der Sterbehilfe wurde unisono betont. Die Motion wurde vom Landrat mit 51:6 Stimmen bei drei Enthaltungen überwiesen.

4. Begriffsklärungen: Sterbebegleitung, Sterbehilfe und Suizidbeihilfe

Es gilt, diese drei Begriffe auseinanderzuhalten - dies umso mehr, als sich die momentane Diskussion mehrheitlich um die organisierte Suizidbeihilfe dreht:

Sterbebegleitung / Palliativmedizin

Sterbebegleitung oder Palliativmedizin ist die Betreuung und Begleitung von Sterbenden in einem umfassenden und gesamtheitlichen Sinn. Hervorgegangen aus der in den 1960er-Jahren von der englischen Ärztin Cicely Saunders gegründeten Hospizbewegung, kümmert sich dieser Zweig der Medizin darum, dass der aufgrund einer lebensbedrohlichen Krankheit sterbende Mensch und sein soziales Umfeld den Sterbeprozess bewusst und mit möglichst hoher Lebensqualität erleben können. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert palliative Medizin und Pflege (internationale Bezeichnung: palliative care) als "Lindern eines weit fortgeschrittenen, unheilbaren Leidens mit begrenzter Lebenserwartung durch ein multiprofessionelles Team mit dem Ziel einer hohen Lebensqualität für den Patienten und seine Angehörigen und möglichst am Ort der Wahl des Patienten." Palliative Medizin und Pflege beschleunigen den Tod nicht, verlängern aber auch das restlich verbleibende Leben nicht unnötig.

Sterbehilfe (Hilfe zum Sterben)

In der Praxis gehen Sterbebegleitung und passive Sterbehilfe häufig fließend ineinander über. Mit der passiven Sterbehilfe existieren drei Formen der Hilfe zum Sterben:

- Passive Sterbehilfe: Behandlungsabbruch oder Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen unter Beibehaltung von Pflege und Schmerztherapie.
- Indirekte Sterbehilfe: Schmerzlindernde, sedierende (Medikamente zur Verminderung von Angst und Anspannung) Behandlung unter Inkaufnahme einer (nicht angestrebten) Lebensverkürzung.
- Aktive Sterbehilfe / Tötung auf Verlangen: Zielgerichtete und aktive Beschleunigung oder Herbeiführung des Todeseintritts (im Unterschied zur indirekten Sterbehilfe ist der Tod als Handlungszweck beabsichtigt).

Organisierte Suizidbeihilfe

Als "organisierte Suizidbeihilfe" bzw. als "Suizidhilfeorganisation" versteht die Nationale Ethikkommission NEK eine Tätigkeit, die darin besteht, Hilfeleistungen für die Selbsttötung an vorher Unbekannte anzubieten oder Unbekannten zur Verfügung zu stellen. Diese Tätigkeit kann von Vereinen, ähnlich organisierten Körperschaften oder von Einzelpersonen (wenn sie die Hilfe zur Selbsttötung regelmässig durchführen und/oder sie an Unbekannte zur Verfügung stellen) angeboten werden. Eine Hilfeleistung in einer einzelnen, engen persönlichen oder familiären Beziehung sowie eine einzelne und einzigartige Hilfeleistung im Rahmen einer umfassenden Beziehung zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient stehen nicht im Zentrum. Suizidbeihilfe wird meist von Sterbehilfeorganisationen wie Exit oder Dignitas angeboten und durchgeführt. Sie betrifft alle assistierenden Handlungen zur Umsetzung des Sterbewunsches sterbewilliger Personen. In den meisten Fällen geht es dabei um die Feststellung und Versicherung der Ernsthaftigkeit und Zurechenbarkeit des Sterbewunsches, die Erörterung alternativer Handlungsoptionen, die Rezeptausstellung für das Barbiturat Natrium-Pentobarbital sowie um den Vollzug vorbereitender Tätigkeiten für die – von der sterbewilligen Person selbst auszuführende – Suizidhandlung. In jüngster Zeit wird anstelle von Natrium-Pentobarbital auch Helium verwendet, um den Tod herbeizuführen.

5. Sterbe- und Suizidbeihilfe im Fokus der öffentlichen Diskussion

Zwei Vorkommnisse in der jüngeren Vergangenheit erregten die Gemüter und haben die Diskussionen um die Frage nach einem Recht auf würdiges Sterben erneut aufflammen lassen. Zum einen berührte das Schicksal der Italienerin Eluana Englaro auch die Schweizer Bevölkerung intensiv. Seit einem Unfall im Jahre 1992 lag die damals 21-jährige Frau 17 Jahre lang im Wachkoma. Vor kurzer Zeit wurde die künstliche Ernährung nach jahrelangen Gerichtsverhandlungen gestoppt. Eluana Englaro konnte sterben. Ein Querschnitt durch Leser- und Leserinnenreaktionen in den Onlinemedien zeigt, dass die getroffene Massnahme auf Verständnis stiess und oft die Frage gestellt wurde, weshalb das Leben eines Menschen während siebzehn Jahren derart verlängert worden ist.

Die anderen Vorkommnisse betrafen ganz direkt die Schweiz: Sterbehilfeorganisationen mieteten schwerpunktmässig in den Kantonen Aargau und Zürich Wohnungen oder Hotelzimmer an, wo Sterbewilligen - auch aus dem Ausland - beim Suizid assistiert wurde. Von

dort stammt auch der Ausdruck "Sterbetourismus". Betroffene Gemeinden haben sich gegen solche Vorkommnisse erfolgreich gewehrt. z.B. mit Nutzungsverbieten in Wohnquartieren.

6. Rechtliches

In einem Statement anlässlich der Tagung zum Thema "Wie weiter mit der Suizidbeihilfe?" an der Paulusakademie Zürich am 25. November 2005 hat der frühere Direktor des Bundesamts für Justiz, Professor Dr. Heinrich Koller die Rechtslage wie folgt umschrieben: "Die bereits bestehenden Regulierungen zur Suizidbeihilfe in der Schweiz reichen von der Bundesverfassung über Bundesrecht, kantonales Recht und kommunale Beschlüsse (Zulassung zu Heimen und Spitälern) bis hin zum Ständesrecht. Je höher die Regulierungsstufe angesiedelt ist, umso abstrakter ist der Regelungsinhalt formuliert. Auf der höchsten Stufe, der schweizerischen Bundesverfassung (BV), ist eine Regelung betreffend Suizidbeihilfe auf den ersten Blick nur schwer erkennbar. Elementar bei der Sterbehilfe im Allgemeinen wie auch bei der Suizidbeihilfe im Speziellen ist hingegen das Recht auf Selbstbestimmung, welches sich namentlich aus der persönlichen Freiheit [Art. 10 Abs. 2 BV] ableiten lässt. Im Rahmen des ärztlichen Ständesrechts ist die Regulierung der Suizidbeihilfe sehr konkret und detailliert (siehe etwa die Medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW „Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende“, genehmigt vom Senat der SAMW am 25. November 2004, S. 7). Quasi dazwischen liegt die strafrechtliche Regelung zur Suizidbeihilfe. Nach Artikel 115 des schweizerischen Strafgesetzbuches wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer jemandem aus selbstsüchtigen Gründen zum Suizid Hilfe leistet, wenn der Suizid ausgeführt oder versucht wurde. Das Strafgesetzbuch (StGB) äussert sich nicht explizit dazu, wann ein Suizid gegeben ist und wann eine Fremdtötung (obwohl diese Frage für die Beurteilung der Strafbarkeit ganz elementar ist, denn Fremdtötungen sind prinzipiell strafbar, Art. 111 ff. StGB). Ein wesentliches Element hierzu ist die Tatherrschaft, welche nur gegeben sein kann, wenn die Person hinsichtlich des Geschehens *urteilsfähig* ist. Es stellt sich also weniger die Frage, ob die Schweiz auf dem Weg zu einer Regulierung der Suizidbeihilfe ist, sondern vielmehr die, ob in der Schweiz über die bereits bestehenden Regulierungen hinaus Regulierungsbedarf besteht, namentlich, ob der Weg einer zusätzlichen bundesgesetzgeberischen Regelung besritten werden soll."

Diese rechtliche Situation lässt es nach Meinung der Nationalen Ethikkommission zu, dass sich Sterbehilfeorganisationen innerhalb des rechtlichen Rahmens frei organisieren, dass sie

sich selber Richtlinien geben und ihre Tätigkeit ausüben können. Die Ethikkommission führt dazu aus: "Zwischen der Hilfeleistung innerhalb einer Familien- oder Freundschaftsbeziehung und dem organisierten Angebot zu einem sicheren und schmerzfreien Tod besteht ein wesentlicher Unterschied. Die Tatsache eines organisierten Angebots verändert die Situation für Menschen mit einem Suizidwunsch. Es besteht die Gefahr, dass diese Organisationen einseitig auf das Prinzip der Selbstbestimmung des Menschen abstellen und dabei dem Schutz des Lebens, dem Gebot der Fürsorge im Sinn der Verantwortung für suizidgefährdete Menschen, zu wenig Beachtung schenken."

7. Vorschlag für den Wortlaut der Standesinitiative

Der von der Motionärin vorgeschlagene Wortlaut kann mit einer Präzisierung bzw. Ergänzung, übernommen werden. Dies betrifft das Anliegen zu Art. 115 StGB, das wie folgt ergänzt wird (kursiv): "(...) Art. 115 StGB ist so zu verschärfen, dass Beihilfe zum Suizid nur dann straffrei bleibt, wenn die Person oder Organisation, welche Suizidbeihilfe leistet, dafür keine finanziellen Leistungen *über einen Auslagenersatz hinaus* oder andere geldwerte Vorteile von der sterbewilligen Person oder aus ihrem Umfeld entgegen nimmt. *Ausgenommen sind medizinische Leistungen, die im Vorfeld der Suizidbeihilfe erbracht werden und gemäss Tarmed - Tarif abgerechnet werden.* (...)"

Die Motionärin will verhindern, dass Sterbehilfeorganisationen aus wirtschaftlichen, gewinnorientierten Gründen Suizidbeihilfe leisten. Der Regierungsrat teilt diese Zielsetzung, weil er überzeugt ist, dass die Gefahr des Missbrauchs deutlich gesenkt wird, wenn Suizidbeihilfe im Rahmen des geltenden Rechts aus ideellen Motiven, nicht aber zu Erwerbszwecken geleistet werden darf. Wer ausschliesslich Auslagenersatz und nicht weitere finanzielle Mittel oder andere geldwerte Vorteile erhält, handelt nicht, um zu einem Erwerbseinkommen zu gelangen. Hingegen muss es selbstverständlich weiterhin möglich sein, dass medizinische Leistungen wie Abklärungen, Beratungen u. a., die im Vorfeld der Suizidbeihilfe vom Pflegepersonal und von den Ärztinnen und den Ärzten erbracht werden, nach Tarmed - Tarif abgerechnet werden.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat:

1. Die Standesinitiative betreffend einer gesamtschweizerischen Regelung der Suizidbeihilfe gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.
2. Die Motion [2008/133](#) von Birgitta Rebsamen als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 21. April 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Ballmer

der Landschreiber:
Mundschin

Beilage

Entwurf "Standesinitiative für eine gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe"



DER LANDRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Liestal,

An die
Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Standesinitiative betreffend gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am xxx hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative betreffend gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe mit folgendem Wortlaut einzureichen:

"Der Bund wird ersucht, gesetzliche Grundlagen für eine würdige Sterbebegleitung von Schwerstkranken und zum Schutz von suizidgefährdeten Menschen vor profitorientierten Sterbehilfeorganisationen zu erlassen.

Folgenden Anliegen ist dabei besondere Beachtung zu schenken:

- Art. 115 StGB ist so zu verschärfen, dass Beihilfe zum Suizid nur dann straffrei bleibt, wenn die Person oder Organisation, welche Suizidbeihilfe leistet, dafür keine finanziellen Leistungen über einen Auslagenersatz hinaus oder andere geldwerte Vorteile von der sterbewilligen Person oder aus ihrem Umfeld entgegen nimmt. Ausgenommen sind medizinische Leistungen (Beratungen, Abklärungen u. a.), die im Vorfeld der Suizidbeihilfe erbracht werden und gemäss Tarmed - Tarif abgerechnet werden.
- Organisationen, welche Hilfeleistungen für die Selbsttötung anbieten, sind einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Die rechtliche Regelung soll den Empfehlun-

gen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe) Rechnung tragen."

Die Standesinitiative wird folgendermassen begründet:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Würde des Menschen ist unantastbar - sowohl im Leben als auch im Sterben.

Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten verfügt die Schweiz im Bereich Sterbehilfe und Sterbebegleitung über eine ausgesprochen liberale Lösung. Dies drückt sich beispielsweise in der Tatsache aus, dass inzwischen viele Sterbewillige aus dem Ausland die Unterstützung der einschlägigen Organisationen, die Sterbehilfe leisten, in Anspruch nehmen. Dabei kann es zu menschenunwürdigen Vorkommnissen kommen.

Die Medizin hat mit Behandlungsmethoden und Medikamenten rasante Fortschritte gemacht, Fortschritte, die noch vor wenigen Jahren undenkbar gewesen wären. Engagierte Medizinalpersonen und Forschende arbeiten an der stetigen Weiterentwicklung für ein möglichst gesundes und langes Leben. Und dennoch - irgendwann stellen sich Fragen wie "Wann darf ein Mensch sterben?" oder "Leben wir länger oder sterben wir nur länger?". Zudem nehmen Menschen ihr Selbstbestimmungsrecht wahr und verfassen eine Patientenverfügung. Aber zugleich können Menschen manchmal nicht sterben, obwohl sie den Tod herbeisehnen. Und manchmal dürfen sie nicht sterben, weil ihr Leben von den Entscheidungen, dem Handeln und der Verantwortung anderer abhängt.

In den letzten Jahren sind Themen wie "Sterbebegleitung", "Sterbehilfe" und "Suizidbeihilfe" in der Öffentlichkeit breit und kontrovers diskutiert worden, sowohl unter ethischen und moralischen Aspekten als auch in rechtlicher Hinsicht. Es offenbaren sich grosse Unsicherheiten: Die Grenzziehung zwischen rechtlich erlaubtem Handeln von "Sterbebegleitern" und ihren Organisationen einerseits sowie profitorientierter, missbräuchlicher Ausnützung der Notsituation schwerkranker Menschen andererseits ist in vielen Fällen sehr schwierig. Es zeigt sich, dass die Gesetzgebung wichtige Fragen unbeantwortet lässt, die dringend verbindlich geregelt werden müssen. Das ärztliche Standesrecht reicht nicht aus, um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

2. Die Notwendigkeit einer einheitlichen, gesamthaften Regelung in der Schweiz

Die gesetzlichen Regelungen insbesondere zur Suizidbeihilfe sind heute rudimentär. Das Strafgesetzbuch stellt die Verleitung und Beihilfe zur Selbsttötung unter Strafe, wenn sie aus *selbstüchtigen Beweggründen* erfolgt (Artikel 115 des Strafgesetzbuches). Im Bundesrecht fehlen hingegen gesetzliche Bestimmungen, welche verbindlich und damit durchsetzbar festlegen:

- dass Sterbehilfeorganisationen über eine Bewilligung verfügen müssen, um zugelassen zu werden.
- welche qualitativen Mindeststandards Sterbehilfeorganisationen erfüllen müssen, um die Bewilligung zu erhalten: Dokumentation der Tätigkeit, Pflicht zur organisatorischen, personellen und finanziellen Transparenz u. a.
- welche Anforderungen an die Sterbebegleiterinnen und Sterbebegleiter zu stellen sind: Leumund, Integrität u. a.
- welche ethischen Schranken zu beachten sind (zum Beispiel: Ausschluss der Suizidbeihilfe für Gesunde und für Jugendliche; keine Suizidbeihilfe für urteilsunfähige Personen; Voraussetzung, dass die sterbewillige Person an einem schweren, unheilbaren Leiden erkrankt ist und dass der seit längerer Zeit bestehende Sterbewunsch dokumentiert ist).
- dass der Suizidbeihilfe eine sorgfältige, auch Alternativoptionen einschliessende Abklärung und Beratung vorausgehen muss.
- wie die Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen und die Sterbebegleiter gewährleistet ist.
- dass nur zugelassene Organisationen, nicht aber die Sterbebegleiter und Sterbebegleiterinnen selbst finanzielle Leistungen oder andere geldwerte Vorteile zur Deckung der Auslagen entgegennehmen dürfen.

Es ist Sache des Bundes, die Beihilfe zur Selbsttötung und die Aufsicht über Sterbehilfeorganisationen zu regeln. Die ethischen Fragen rund um ein würdiges Lebensende, auch im Falle der Sterbehilfe, sind existentiell und von profunder Bedeutung. Im Sinne einer einheitlichen Regelung sind sie auf gesamtschweizerischer Ebene zu beantworten. Erfolgt die gesetzliche Regelung der Sterbebeihilfe auf Ebene der Kantone, fördert dies den unerwünschten und unethischen Sterbetourismus. Die künftige bundesgesetzliche Regelung soll den Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe) Rechnung tragen. Dies bedeutet, dass sie sowohl dem Prinzip der Selbstbestimmung des Menschen als auch dem Schutz des Lebens und dem Gebot der Fürsorge im Sinn der Verantwortung für suizidgefährdete Personen, Beachtung schenken muss.

3. Verschärfung von Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)

Die Bestimmung von Artikel 115 StGB hat folgenden Wortlaut:

"Art. 115 StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft."

Die heutige Bestimmung ist zu restriktiv gefasst. Nicht nur, wer aus selbstsüchtigen Motiven handelt, sondern - unabhängig von den Beweggründen - wer finanzielle oder andere geldwerte Vorteile von sterbewilligen Personen oder aus ihrem Umfeld entgegen nimmt, muss künftig unter Strafe gestellt werden. Ausgenommen sind der Ersatz der Auslagen und die Vergütung von medizinischen Leistungen, die im Vorfeld der Suizidbeihilfe durch die Aerztinnen und Ärzte und das Pflegepersonal erbracht werden und nach dem Tarmed - Tarif abgerechnet werden.

Die Schweiz ist heute eines der wenigen Länder, welches Beihilfe zum Selbstmord zulässt, es sei denn sie erfolge aus selbstsüchtigen Motiven. Daraus erklärt sich, dass die Schweiz ein begehrtes Zielland für den so genannten Sterbetourismus ist. Mit unserem Vorschlag für eine Ausweitung der Strafbarkeit bei Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord soll der unwürdige, gewerbsmässige Sterbetourismus in unserem Land möglichst verhindert werden.

4. Sicherstellung der Aufsicht über Organisationen, die Suizidhilfe anbieten

Der Staat muss die Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Sterbehilfeorganisationen ausüben. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, dass Missbräuche möglichst ausgeschlossen werden können und ausschliesslich jene Organisationen und Sterbebegleiter zugelassen sind, die Gewähr bieten für Seriosität und Glaubwürdigkeit. Die Aufsichtsgremien sind interdisziplinär, das heisst mit Fachleuten primär aus den Bereichen der Medizin, der Ethik und der Rechtswissenschaft zusammenzusetzen. Es erscheint wünschbar und sinnvoll, dass die Aufsichtsbehörden zugleich auch als Bewilligungsbehörden eingesetzt sind.

5. Antrag

Der Landrat bittet Sie - auch im Namen des Regierungsrates - der Standesinitiative zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber: